

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren zur Durchführung des Volksentscheides nach Artikel 146 Abs. 2 des Grundgesetzes (G Artikel 146 Abs. 2)

A. Problem

Artikel 2 Abs. 1 des Einigungsvertrages bestimmt Berlin zur Hauptstadt Deutschlands und legt fest, daß über den Sitz von Parlament und Regierung nach der Herstellung der Einheit Deutschlands zu entscheiden ist. Die Diskussion seither hat gezeigt, daß diese Entscheidung die Bürgerinnen und Bürger in außerordentlichem Maße bewegt. Es ist daher geboten, die Beschlußfassung darüber nicht ausschließlich den gesetzgebenden Körperschaften zu überlassen, wie dies die Protokollerklärung zu Artikel 2 Abs. 1 festgelegt hat, sondern die Entscheidung einer Volksabstimmung zu übertragen. Die Möglichkeit dafür wird durch Ergänzung des Artikels 146 geschaffen. Zur Durchführung des Volksentscheides bedarf es gesetzlicher Regelungen.

B. Lösung

Gesetz über das Verfahren zur Durchführung des Volksentscheides nach Artikel 146 Abs. 2 des Grundgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Noch näher zu bestimmen.

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren zur Durchführung des Volksentscheides nach Artikel 146 Abs. 2 des Grundgesetzes (G Artikel 146 Abs. 2)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Volksentscheides

Gegenstand des Volksentscheides ist die Frage, ob Berlin oder Bonn Sitz von Parlament und Regierung der Bundesrepublik Deutschland sein soll.

§ 2

Fragestellung des Volksentscheides

Zur Entscheidung gestellt werden die Fragen:

1. Sind Sie für Berlin als Sitz von Parlament und Regierung der Bundesrepublik Deutschland?
2. Sind Sie für Bonn als Sitz von Parlament und Regierung der Bundesrepublik Deutschland?

§ 3

Tag des Volksentscheides

Der Volksentscheid findet am . . . statt.

§ 4

Anwendung von Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes

Die Bundesregierung oder die von ihr bestimmten Stellen unterrichten die Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung über den Gegenstand des Volksentscheides und den Abstimmungstag. Im übrigen werden die §§ 4 bis 17 sowie 40 und 41 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1317) entsprechend angewandt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

Artikel 2 Abs. 1 des Einigungsvertrages bestimmt Berlin zur Hauptstadt Deutschlands und legt fest, daß über den Sitz von Parlament und Regierung nach der Herstellung der Einheit Deutschlands zu entscheiden ist. Die Diskussion seither hat gezeigt, daß diese Entscheidung die Bürgerinnen und Bürger in außerordentlichem Maße bewegt. Es ist daher geboten, die Beschlußfassung darüber nicht ausschließlich den gesetzgebenden Körperschaften zu überlassen, wie dies die Protokollerklärung zu Artikel 2 Abs. 1 festgelegt hat, sondern die Entscheidung einer Volksabstimmung zu übertragen. Die Möglichkeit dafür wird durch Ergänzung des Artikels 146 GG geschaffen.

Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren zur Durchführung des Volksentscheides nach Artikel 146 Abs. 2 des Grundgesetzes (G Artikel 146 Abs. 2) enthält die zur Durchführung des Volksentscheides erforderlichen Regelungen.

Der Gegenstand des Volksentscheides wird in § 1 des Entwurfs G Artikel 146 Abs. 2 ausdrücklich bezeichnet, darüber hinaus in dessen § 2 die Fragestellung gesetzlich festgelegt.

Den Tag des Volksentscheides sollte der Bundestag selbst bestimmen und ihn in § 3 G Artikel 146 Abs. 2 festlegen. Das Datum ist deswegen zunächst offen gelassen worden.

Da der Volksentscheid allein die Bestimmung des Sitzes von Parlament und Regierung des Bundes betrifft, hat die Unterrichtung der Bevölkerung über den Gegenstand des Volksentscheides und den Abstimmungstag durch die Bundesregierung oder die von ihr bestimmten Stellen zu erfolgen. Im übrigen sollen die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 entsprechend angewandt werden. Es handelt sich um die Vorschriften über das Stimmrecht (§ 4), die Ausübung des Stimmrechts (§ 5), die Abstimmungsorgane (§ 6), die Anwendung von Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (§ 7), die Abstimmungszeit (§ 8), das Abstimmungsgeheimnis (§ 9), die Stimmabgabe (§ 10), das Abstimmungsergebnis (§ 11), die ungültigen Stimmen (§ 12), die Entscheidung des Abstimmungsvorstandes (§ 13), die Feststellung des Abstimmungsergebnisses und des Ergebnisses des Volksentscheides (§ 14), die Nachabstimmung (§ 15), die Wiederholung der Abstimmung (§ 16) und die Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses (§ 17) sowie eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften durch den Bundesminister des Innern zu dem in §§ 4 bis 17 festgelegten Verfahren (§ 40) und die Kosten des Volksentscheides (§ 41), die der Bund trägt.

